

Erdgasliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, gültig ab 01.11.2018

1. Meine persönlichen Angaben bitte ankreuzen

Frau Herr Frau und Herr

Kundenummer falls vorhanden _____ Geburtstag _____

Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 1) _____

Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 2) _____

Straße, Hausnummer (Kundenanlage) _____ ggf. Wohnung _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon (Festnetz/Mobil) _____

E-Mail _____

Lieferantenwechsel Neubezug

Lieferbeginn (nicht vor dem 01.11.2018)

Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist
 Ich beauftrage die evb hiermit ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist insoweit bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

2. Meine Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

3. Vertragsgegenstand und Preis

Die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (evb) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Erdgas an die angegebene Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederdruck und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 1.500.000 kWh.

Verbrauchspreis 6,65 ct/kWh
Grundpreis 14,90 €/Monat

Die o.g. Preise sind Bruttokomplettpreise diese verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %); Rundungsdifferenzen können auftreten.

Näheres zu den Preisen und zur Zusammensetzung der Preise sowie Preisbestandteile sind Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen. Änderungen der Arbeits- bzw. Grundpreise bestimmen sich nach Ziff. 4 Abs. 2 – 7 der umseitig abgedruckten AVB.

Keine Vorauszahlung. Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2019. Anschließend Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Näheres ist in Ziff. 3.3. der umseitigen AVBs geregelt.

4. Meine Zahlungsweise bitte ankreuzen

Ich ermächtige die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bitte auch ausfüllen und unterschreiben, wenn für einen anderen Vertrag schon ein SEPA-Lastschriftmandat besteht. Sie können innerhalb von acht Wochen seit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür gelten die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____

Name der Bank _____

IBAN _____

BIC _____

Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber/-in _____

Ihre Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit **DE54ZZZ00000075821**
 Gläubiger-Identifikationsnummer

Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag oder Barzahlung. Der Kunde hat für die termingerechte Zahlung der fälligen Beträge selbst zu sorgen.

5. Gasversorger, Gaszähler, Abrechnung

Bisheriger Gasversorger _____

Kundennummer beim bisherigen Gasversorger _____

Die evb übernimmt für Sie gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Lieferanten. Haben Sie bereits gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit. _____ Kündigungsdatum (wenn bereits gekündigt)

Gaszählernummer _____

Nennwärmeleistung der Kundenanlage in kWh _____

Gaszählerstand _____ Datum der Ablesung _____

Vorjahresverbrauch Gas in kWh _____ Gewünschter monatlicher Abschlag in Euro _____

- Einfamilienhaus bzw. Etagenheizung Mehrfamilienhaus
- Gewerbe (Kopie Gewerbeanmeldung)

Der Gasverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 III 2 EnWG mittels dem bei der evb erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der evb angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ich meine Jahresverbrauchsabrechnung ausschließlich im Kundenportal oder per E-Mail erhalte. Ich verpflichte mich die evb zu benachrichtigen falls sich meine E-Mail Adresse ändert.

6. Widerrufsbelehrung, Vertragsbedingungen

Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Gasliefervertrag“ (AVB) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Widerrufsbelehrung siehe Rückseite →
 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Kunde auch diese Bedingungen an.

Ort, Datum _____ Unterschrift Vertragspartner 1 _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Vertragspartner 2 _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH _____

Original



Vorsitzender der Aufsichtsrates: Dipl. Kfm. Peter Bock,
 Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Ivars Gludausis, Ass. jur. Oswin Vogel
 Amtsgericht Jena, HRB 401139,
 USt.-IdNr.: DE 150374811, Steuer-Nr.: 157/125/16914



Hotline 0800 664 69 85
 Sie haben noch Fragen?
 Unser Kundenservice hilft Ihnen gerne!



Übersenden Sie uns das Original mit Kopie kostenfrei. Die Kopie erhalten Sie für Ihre Unterlagen zurück.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg.erdgas (Stand 01.10.2018)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert das Gas nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.
- Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsbundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der evb zu decken.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Gaslieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Gasliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Gas notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Gaslieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat.
- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Gas notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht.
- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche gegen den vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn-/beendigung

- Der Gasliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb Holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung seitens des Kunden verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Gasliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Gaslieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden.
- Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt das Gas nicht als Letztverbraucher oder verwendet es als Treibstoff für ein Fahrzeug.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preis Anpassung

- Im Gaspreis (Arbeits- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Ergassteuer, die jeweils an die Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betrefende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannisstr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messdienstleister

- Das von der evb gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgemessen.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evb wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Gaslieferungsvertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die evb, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der evb bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde eine neue bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu befrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messung in Textform nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem

Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- Ansprüche nach Ziff. 6.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- ## 7. Zutrittsrecht
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H₂) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWBL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. H₂ = 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 bar. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Gas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgeblich der Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfösbabhängiger Abgabensätze.

9. Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann nach der letzten Abrechnung für die verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- Die evb ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg erdgas (Stand 01.10.2018)

12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechneten gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er

seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- ## 15. Sonstiges
- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages hiermit einverstanden.
- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Gas betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder in Textform darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Gas die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
- Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:
- Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Gasliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.

Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterwiderufformular
- Datenschutzhinweise

Erdgasliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden der Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, gültig ab 01.11.2018

1. Meine persönlichen Angaben bitte ankreuzen

Frau Herr Frau und Herr

Kundenummer falls vorhanden _____ Geburtstag _____

Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 1) _____

Firmenname bzw. Nachname, Vorname (Vertragspartner 2) _____

Straße, Hausnummer (Kundenanlage) _____ ggf. Wohnung _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Telefon (Festnetz/Mobil) _____

E-Mail _____

Lieferantenwechsel Neubezug

Lieferbeginn (nicht vor dem 01.11.2018) _____

Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist
 Ich beauftrage die evb hiermit ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist insoweit bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

2. Meine Rechnungsanschrift (falls abweichend)

 Straße, Hausnummer _____
 Postleitzahl _____ Ort _____

3. Vertragsgegenstand und Preis

Die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (evb) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Erdgas an die angegebene Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederdruck und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 1.500.000 kWh.

Verbrauchspreis 6,65 ct/kWh
Grundpreis 14,90 €/Monat

Die o.g. Preise sind Bruttokomplettpreise diese verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %); Rundungsdifferenzen können auftreten.

Näheres zu den Preisen und zur Zusammensetzung der Preise sowie Preisbestandteile sind Ziff. 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen. Änderungen der Arbeits- bzw. Grundpreise bestimmen sich nach Ziff. 4 Abs. 2 – 7 der umseitig abgedruckten AVB.

Keine Vorauszahlung. Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2019. Anschließend Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Näheres ist in Ziff. 3.3. der umseitigen AVBs geregelt.

4. Meine Zahlungsweise bitte ankreuzen

Ich ermächtige die Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der evb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bitte auch ausfüllen und unterschreiben, wenn für einen anderen Vertrag schon ein SEPA-Lastschriftmandat besteht. Sie können innerhalb von acht Wochen seit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Hierfür gelten die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Vorname, Nachname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

 Name der Bank

 IBAN

 BIC

Datum _____ Unterschrift Kontoinhaber/-in _____

Ihre Mandatsreferenznummer _____ DE54ZZZ00000075821
 teilen wir Ihnen separat mit Gläubiger-Identifikationsnummer

Zahlung per Überweisung/Dauerauftrag oder Barzahlung. Der Kunde hat für die termingerechte Zahlung der fälligen Beträge selbst zu sorgen.

5. Gasversorger, Gaszähler, Abrechnung

 Bisheriger Gasversorger

 Kundennummer beim bisherigen Gasversorger

Die evb übernimmt für Sie gerne die Kündigung bei Ihrem bisherigen Lieferanten. Haben Sie bereits gekündigt, teilen Sie uns bitte das Kündigungsdatum mit. _____
 Kündigungsdatum (wenn bereits gekündigt)

 Gaszählernummer

 Nennwärmeleistung der Kundenanlage in kWh

Gaszählerstand _____ Datum der Ablesung _____

Vorjahresverbrauch Gas in kWh _____ Gewünschter monatlicher Abschlag in Euro _____

Einfamilienhaus bzw. Etagenheizung Mehrfamilienhaus
 Gewerbe (Kopie Gewerbeanmeldung)

Der Gasverbrauch des Kunden wird, sofern der Kunde nicht anderweitig von seinem Wahlrecht nach § 40 III 2 EnWG mittels dem bei der evb erhältlichen Formulars Gebrauch macht, jährlich abgerechnet. Eine Über- oder Unterschreitung des Abrechnungszeitraumes hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Für den laufenden Verbrauch werden bei jährlicher Abrechnung in der Regel elf monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen werden zu den von der evb angegebenen Zeitpunkten fällig und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass ich meine Jahresverbrauchsabrechnung ausschließlich im Kundenportal oder per E-Mail erhalte. Ich verpflichte mich die evb zu benachrichtigen falls sich meine E-Mail Adresse ändert.

6. Widerrufsbelehrung, Vertragsbedingungen

Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Gasliefervertrag“ (AVB) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Widerrufsbelehrung siehe Rückseite →

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Kunde auch diese Bedingungen an.

 Ort, Datum Unterschrift Vertragspartner 1

 Ort, Datum Unterschrift Vertragspartner 2

 Ort, Datum Unterschrift Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH

Kopie

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg.erdgas (Stand 01.10.2018)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach, Hotline 0800 664 69 85, Telefax 03691.682-310, info@evb-energy.de) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

- Die evb liefert das Gas nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Das Gas darf nicht als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.
- Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsbundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der evb zu decken.
- Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der evb mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- Der Kunde bevollmächtigt die evb, den mit dem bisherigen Gaslieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Gasliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Der Kunde bevollmächtigt die evb ferner, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Gas notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des Gaslieferungsvertrages mit der evb. Die von der evb in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

- Die evb ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat.
- Die evb ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Gas notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
- Soweit und solange die evb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die evb von der Leistungspflicht und von der Haftung für Schäden durch Netzstörungen befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der evb nach Ziff. 14 AVB beruht.
- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der evb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen der vorstehenden Netzstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der zuständige Netzbetreiber wird dem Kunden nochmals in der Vertragsbestätigung benannt.

3. Vertragsbeginn/-beendigung

- Der Gasliefervertrag zwischen der evb und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die evb. Indem der Kunde der evb das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Die evb Holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle ein und kündigt ggf. das alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die evb den Antrag sodann an, wobei auf einen Zugang der Annahmeerklärung seitens des Kunden verzichtet wird.
- Der so zustande gekommene Gasliefervertrag beginnt frühestens zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, nicht jedoch vor der Annahme des Angebots durch die evb. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages sowie über den Zeitpunkt des Beginns der Belieferung durch die evb. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für diese Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Gaslieferverträge.
- Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden. Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde gebraucht Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 1.500.000 kWh
 - an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederdruck nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt das Gas nicht als Letztverbraucher oder verwendet es als Treibstoff für ein Fahrzeug.
- Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die evb wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

4. Preise und Preis Anpassung

- Im Gaspreis (Arbeits- und Grundpreis) sind die folgenden Kosten enthalten: die Ergassteuer, die jeweils an die Netzbetreiber / Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- Preisänderungen durch die evb erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die evb sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 4.1. maßgeblich sind. Die evb ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die evb verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die evb nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Insbesondere darf die evb Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die evb die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die evb den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die evb wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.3. bleibt unberührt.
- Absätze 4.2. bis 4.5. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- Die jeweils aktuellen Preise sind im evb-Kundenzentrum, Johannisstr. 9, 99817 Eisenach und im Internet unter www.evb-energy.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Zählerstände und Messstellenbetreiber/Messdienstleister

- Das von der evb gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgemessen.
- Die evb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der evb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die evb wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Bei Beginn des Gaslieferungsvertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der evb unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der evb das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.
- Die evb ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- Wenn der Netzbetreiber oder die evb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die evb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die evb vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die evb, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der evb bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde eine neue bestimmt.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der evb unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung / Berechnungsfehler

- Die evb ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der evb, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der evb zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der evb zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messprüfung nicht an, so ermittelt die evb den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem

Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezentrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- Ansprüche nach Ziff. 6.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezentrum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der evb den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

- Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- Grundlage der Abrechnung des Arbeitspreises ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H₂) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der SWBL bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird jährlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. H₂ = 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 bar. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 der GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Gas entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfösbabhängiger Abgabensätze.

9. Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist die evb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 9.1. und Ziff. 9.2. für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlungen

- Die evb kann nach der letzten Abrechnung für die verbrauchte Gasmenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die evb den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlungen

- Die evb ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird die evb den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die evb Abschlagszahlungen, so wird die evb die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die evb beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die evb in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gasversorgungsverhältnis nach, so kann die evb die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die evb in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Erdgasliefervertrag (AVB)

watt.burg erdgas (Stand 01.10.2018)

12.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Verzug

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der evb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnungen gegenüber der evb zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
3. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
4. sofern
- (a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- (b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die evb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 13.3. Gegen Ansprüche der evb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

- 14.1. Die evb ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die evb berechtigt, die Gasversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er

seinen Verpflichtungen nachkommt. Die evb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 14.3. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 14.4. Die evb hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- ## 15. Sonstiges
- 15.1. Die evb kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der evb auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.
- 15.3. Die Daten des Kunden werden durch die evb ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO auch in elektronischer Form verarbeitet, gespeichert und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages hiermit einverstanden.
- 15.4. Der Kunde bevollmächtigt die evb beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der evb ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.
- 15.5. Die evb ist berechtigt, insbesondere für Mahnungen, Inkassogänge, die Sperrung des Anschlusses bzw. den Versuch der Sperrung des Anschlusses, die Wiederherstellung der Versorgung sowie für eine SEPA-Lastschrift der evb, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), pauschale Kosten zu berechnen. Die Höhe der jeweiligen pauschalen Kosten ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung, welche dem Vertrag beigelegt sind. Die Ergänzenden Bedingungen sind auch auf der Internetseite der evb veröffentlicht und liegen in der Geschäftsstelle aus.
- 15.6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

- 16.1. Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der evb, die die Belieferung mit Gas betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die evb gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die evb die Gründe dem Kunden schriftlich oder in Textform darlegen.
- 16.2. Hat die evb der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Gas die Schlichtungsstelle anrufen. Die evb ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
- Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
- 16.3. Allgemeine Informationen zur Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, der wie folgt derzeit erreichbar ist:
- Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

17. Ergänzende Regelungen/Gerichtsstand

- 17.1. Die Ergänzenden Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung sind in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Bestandteil des Gasliefervertrages.
- 17.2. Es gilt § 22 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der evb unter www.evb-energy.de.

Anlagen:

- Ergänzende Bedingungen der evb zur Grundversorgungsverordnung
- Musterwiderufformular
- Datenschutzhinweise